

Statuten

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Die Mitte Regio Bantiger besteht in den Gemeinden der Region Bantiger eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Stettlen.</p> <p>²⁾ In den Gemeinden, in denen sie aktiv ist, tritt sie unter dem Namen «Die Mitte + Name» der betreffenden Gemeinde auf.</p> <p>³⁾ Die Region Bantiger besteht aus folgenden politischen Gemeinden: Allmendingen, Bolligen, Ittigen, Muri bei Bern, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die Mitte Regio Bantiger kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p>²⁾ Die Mitte Regio Bantiger ist eine Sektion von Die Mitte Kanton Bern.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3 ¹⁾ Die Mitte Regio Bantiger vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten Freiheit, Solidarität und Verantwortung verpflichtet.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Partei sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beteiligung an den Gemeindewahlen in angeschlossenen Gemeindenb) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragenc) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in allen Bereichen. <p>Art. 5 ¹⁾ Mitglied kann jede Person mit Wohnsitz in den Gemeinden der Region Bantiger werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Partei anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Die Mitte Regio Bantiger kann Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb dieser Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³⁾ Sympathisanten sind den Mitgliedern gleichgestellt, besitzen aber kein</p>

Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten einen freiwilligen Mitgliederbeitrag.

4) Als Mitglied eingetragene Personen sind gleichzeitig Mitglied bei Die Mitte Kanton Bern.

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung der Sektion weitergezogen werden.

²⁾ Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Schriftliche Austrittserklärung (jeweils auf das Ende des Jahres möglich)

b) Ausschluss

c) Ausbleiben der Zahlung des Mitgliederbeitrags, nachdem der Vorstand einen vertretbaren Aufwand auf sich genommen hat um die Zahlung zu erwirken

d) Auflösung der Partei

e) Tod

³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 7 ¹⁾ Die Organe der Sektion sind:

a) Parteiversammlung

b) Parteivorstand

c) Revisionsstelle

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes

- b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Annahme und Änderung der Statuten
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
 - f) Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - g) Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
 - h) Verabschiedung von Wahlvorschlägen
 - i) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft
- 2) Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 10 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Teilparteiversammlung

Art. 11 ¹⁾ Für die Belange, die nur einzelne der angeschlossenen Gemeinden betreffen, insbesondere für die Beschlussfassung über Wahlvorschläge und Abstimmungsvorlagen in reinen Gemeindeangelegenheiten, stehen die Kompetenzen der Parteiversammlung einer Teilparteiversammlung zu.

²⁾ Der Teilparteiversammlung gehören alle Mitglieder von Die Mitte Regio Bantiger an, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben. Sie wird von einem Vorstandsmitglied in der Gemeinde geleitet oder sie bestimmt ein Tagespräsidium.

³⁾ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Teilparteiversammlung wird von einem dafür gewählten Mitglied ein Protokoll geführt. Eine Kopie dieses Protokolls ist innert zehn Tagen nach der Versammlung der Gesamtsektion zuzustellen.

⁴⁾ Im Übrigen gelten die für die Parteiversammlung gültigen Verfahrensvorschriften.

Parteivorstand

Art. 12 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²⁾ Die Mitglieder von Parlament und Exekutive der Gemeinden im Sektionsgebiet, des Kantons Bern oder des Bundes mit Wohnsitz im Sektionsgebiet, werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglied dieser Sektion sind. Sie haben beratende Stimme.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 13 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes umfasst vier Jahre. Erstes Wahljahr ist 2021 (Parteiversammlung vom 17.08.2021).

²⁾ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für

den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Die neuen Vorstandsmitglieder müssen an der nächsten Parteiversammlung bestätigt werden.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 14 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Führung der Finanzen
- c) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Vorbereitung der Parteiversammlungen
- e) Vertretung der Partei gegen aussen
- f) Werbung von Mitgliedern

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Kommunikation

Art. 14^{bis} Die schriftliche Kommunikation mit den Mitgliedern der Mitte Region Bantiger kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 15 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 10).

²⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Revisionsstelle

Art. 16 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.

³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Protokollführung

Art. 17 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 18 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Finanzaktionen
- d) Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 19 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Der Mitgliederbeitrag ist auch bei Beitritt oder Austritt für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet. Das Vereinsjahr beginnt im 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴⁾ Für Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 20 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 21 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 22 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.08.2021 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen jene der BDP Bolligen-Ostermundigen vom 10.02.2016 und jene der CVP Ostermundigen vom 04.06.1987.

Für das Präsidium

Für das Sekretariat

sign.

sign.

Martin C. Kaufmann

Paul Haldimann

In **Grau** Änderungen, die an der Hauptversammlung vom 14. Januar 2025 angenommen wurden und an diesem Datum in Kraft getreten sind.

Grün hinterlegt Änderungen, die an der Hauptversammlung vom 20. Januar 2026 angenommen wurden und an diesem Datum in Kraft getreten sind.



Marcel Stolz, Präsident



Synes Ernst, Vize-Präsident